

Rechnungsberichtigung

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Konstantin Weber*

 Leonard,
NWB 1-2/2015 S. 18

Zur Thematik der Rechnungsberichtigung ist in den Jahren 2013 und 2014 eine Reihe von Urteilen von deutschen Finanzgerichten und des EuGH ergangen. Insbesondere die Urteile der deutschen Finanzgerichte sorgen in der jüngsten Zeit für Furore und sind für deutsche Unternehmer, die den Vorsteuerabzug begehren, von Relevanz. Vor allem die Vorlage des FG Niedersachsen an den EuGH, ob und ggf. unter welchen Bedingungen einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommt, ist hier von besonderem Interesse. Demgegenüber widersetzt sich die Finanzverwaltung dem Trend, dass die Berichtigung von Rechnungen auch rückwirkend für geboten erscheint. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit den neuen Entwicklungen hinsichtlich Berichtigungen von Rechnungen und zeigt sowohl die Sicht der Gerichte als auch die Sicht der Finanzverwaltung auf.


Inhaltsübersicht

- I. Materielle Voraussetzungen der Rechnungsberichtigungen
 - II. Maßgeblicher Zeitpunkt der Wirkung der Rechnungsberichtigungen
 - III. Rückwirkende Rechnungsberichtigungen
-

I. Materielle Voraussetzungen der Rechnungsberichtigungen

1. Berichtigungsvorschriften

Eine ordnungsgemäße und vollständige Rechnung gem. §§ 14, 14a UStG ist Voraussetzung für die Ausübung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG. Damit der Leistungsempfänger bei einer inhaltlich falschen oder unvollständigen Rechnung den Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss eine Korrektur oder Ergänzung der Rechnung vorgenommen werden.

Hinweis  Für den leistenden Unternehmer gibt es bei Ausstellung einer unvollständigen oder inhaltlich falschen Rechnung oft keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen, es sei denn, er weist einen zu hohen Steuerbetrag aus. Die Ausstellung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung ist wegen des Vorsteuerabzugs in erster Linie für den Leistungsempfänger von erheblicher Bedeutung.

Ordnungsgemäße Rechnung für Ausübung des Vorsteuerabzugs

Konsequenzen in erster Linie für Leistungsempfänger

* Konstantin Weber ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei Weber Recht & Steuern, einer Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei in Baden-Baden und Karlsruhe.